Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bümmersteder Fleth in der Stadt Oldenburg und im Landkreis Oldenburg

Bek. d. NLWKN v. 22. 1. 2014 - 62023/496612 --

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Oldenburg und des Landkreises Oldenburg, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Bümmersteder Fleth überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zustän-

dige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:10 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2915) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1:5 000 (1 Blatt) wird bei der

Stadt Oldenburg, Untere Wasserbehörde, Industriestraße 1, Gebäude B, 26121 Oldenburg, und beim Landkreis Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 3/2014 S. 89